

## FAQ 'S – FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Auf den nächsten Seiten finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um das Förderprogramm „Kultur macht stark Plus“. Die Liste soll im Laufe der Zeit mit weiteren Fragen und Antworten ergänzt werden.

### Bündnispartner

#### **Was bedeutet „lokales“ Bündnis und wie groß darf die Distanz sein?**

„Lokal“ kann auch gleichgesetzt werden mit „vor Ort“. Ein Bündnis kann sich somit nicht über ein ganzes Bundesland erstrecken. Die Definition von „lokal“ kann durchaus unterschiedlich ausgelegt werden wie zum Beispiel an den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen zu sehen ist. Auch ein Bündnis im ländlichen Gebiet kann eine größere Reichweite haben.

#### **Nr.2 in der Förderrichtlinie sagt aus, dass solche Ausnahmen ausgenommen sind, die bereits öffentliche Fördermittel bekommen, etwa auf Grundlage des SGB VIII. Darf eine auf Grundlage des SGB VIII geförderte Einrichtung Bündnispartner sein?**

Eine Einrichtung, die auf dieser Grundlage Fördergelder bekommt darf Bündnispartner sein, wenn die Ausgaben, die für das Projekt anfallen, nicht durch die Förderung SGB VIII abgedeckt sind. Für das im Projekt eingesetzte Personal, das ggf. durch die SGBVIII – Förderung finanziert wird, trägt der Bündnispartner alleinige Verantwortung.

#### **Wie kann sich eine interessierte Einzelperson wie Medienpädagogen oder Sozialarbeiter an den Bündnissen beteiligen?**

Eine Einzelperson kann kein Bündnispartner werden. Hat diese Person jedoch ein Konzept entwickelt, kann sie sich ein Netzwerk aus drei Bündnispartnern suchen, die an dem Projekt teilnehmen möchten und dieses Konzept umsetzen. Die Einzelperson kann dann ehrenamtlich am Projekt mitwirken oder vom Bündnis als Honorarkraft beauftragt werden.

#### **Kann ein Bündnispartner mehrmalig Antragsteller sein?**

Solange es sich um unterschiedliche Konzepte bzw. Maßnahmen handelt, kann ein Bündnispartner oder das Bündnis mehrere Anträge entweder beim selben Dachverband aber auch bei unterschiedlichen Verbänden stellen. Zu beachten ist, dass ein Bündnis sich nicht parallel mit demselben Projekt bei zwei Programmpartnern bewerben darf. Eine Förderung für das gleiche Konzept bzw. Maßnahme zu bekommen ist nicht möglich.

Möglich ist aber, dass man in der gleichen Antragsrunde sowohl Antragsteller als auch Bündnispartner ist. Dies jedoch in unterschiedlichen Bündnissen.

#### **Wie viel Geld steht für die Maßnahmen von „Kino verbindet“ zur Verfügung?**

Für jedes Bündnis stehen 1.235,- Euro pro Maßnahme zur Verfügung, mit denen förderfähige Ausgaben (siehe Kalkulationsbeispiel) voll finanziert werden können. Unabkömmlich sind dabei die Eigenleistungen, welche die Bündnispartner leisten müssen, um den Erfolg des Projekts zu gewährleisten.

***Kann ich Overheadkosten (bspw. Miet-, Betriebs- oder Personalkosten) abrechnen?***

Nein. Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen ist die Förderung von Overheadkosten nicht möglich. Diese zählen zur schon vorhandenen Arbeitsstruktur der Bündnispartner und sind somit als Eigenleistungen zu betrachten.

***Wie weise ich Eigenleistungen nach?***

Im Formular „Projektvorschlag“ müssen von den Bündnispartnern die Eigenleistungen in angemessener Höhe nachgewiesen werden. Eine exakte Vorgabe für den Umfang der Eigenleistungen gibt es nicht. Vor allem sind Eigenleistungen erwünscht wie Bereitstellung von Räumen, Arbeitsleistungen oder der Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

***Wie verbindlich ist der Finanzplan (hinsichtlich der Stundensätze/ Zwischensummen)? Was ist, wenn bei einzelnen Positionen nicht alles ausgegeben wird?***

Der Finanzplan ist im Hinblick auf die zuwendungsfähigen Ausgabepositionen ein Vorschlag. Projektbezogen erforderliche Umstrukturierungen können beantragt und nach Prüfung genehmigt werden. Bei der Antragstellung können Abweichungen vom Finanzplan akzeptiert werden, wenn diese gut begründet sind.

Wird das Budget überschritten muss das Bündnis für die Differenz selbst aufkommen. Gelder, die nicht für das Projekt gebraucht werden behält die AG Kino – Gilde e.V für die Rückzahlung an das BMBF ein.

***Dürfen die einzelnen Finanzansätze unter- bzw. überschritten werden?***

Eine Verschiebung der einzelnen Positionen von bis zu 20% ist zulässig, wenn diese an anderer Stelle wieder ausgeglichen wird.

***Sind Filmlizenzen förderfähig?***

Für Maßnahme 1 ist es möglich, die komplette Filmmiete über das Projekt fördern zu lassen. Handelt es sich bei den Veranstaltungen von KINO VERBINDET um reguläre Filmvorführungen im öffentlichen Programm des Kinos, können nur die Eintrittspreise der teilnehmenden Zielgruppe abgerechnet werden. Anzahl der Tickets wird mit der Anzahl auf den Teilnehmerlisten abgeglichen.

***Wie wird der Geschäftsbedarf (insbesondere Telefon und Porto) abgerechnet?***

Sämtliche Ausgaben für das Projekt sind durch Belege nachzuweisen. Dies gilt auch für den Bereich „Geschäftsbedarf“.

***Wie erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel?***

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Anforderung und Vorlage der entsprechenden Belege. Es wird kein Schlusszahlungsvorbehalt von 20% eingehalten.

## Honorarkräfte und Ehrenamtliche

### **Welche Qualifikationen benötigen die Honorarkräfte?**

Wichtig wäre ein Abschluss in einem der für das Bündnis relevantem Themenfeld oder langjährige Erfahrung in einem dieser Bereiche (Angabe von Referenzen bei der Antragstellung).

### **Für wen können Honorare gezahlt werden?**

Im Rahmen des Kalkulationsbeispiels können in einem Projekt Honorare für externe pädagogische Fachkräfte, für Sozialarbeiter, für Experten aus dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit und Experten mit Medienbezug gezahlt werden. So können auch z.B. im Rahmen eines Filmdrehs mit den teilnehmenden Kindern ein Regisseur oder Dozent eines Filmstudios Honorare erhalten.

### **Können auch Bündnispartner als Honorarkraft tätig werden?**

Dass Bündnispartner als Honorarkraft tätig werden, muss eine absolute Ausnahme bleiben. Dies ist nur dann denkbar, wenn die Abgrenzung der Tätigkeiten eindeutig ist und es fachlich keine andere Möglichkeit gibt. Dies muss vom Letztzuwendungsempfänger bzw. von den Bündnispartnern schriftlich begründet werden.

### **Können auch kleine, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden (z.B. 400-Euro-Jobs, 10-Stunden-Kräfte für einen beschränkten Zeitraum)?**

In diesem Förderprogramm ist es nicht möglich für die einzelnen Maßnahmen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen einzureichen.

### **Dürfen ehrenamtliche Mitglieder eines Vereins, der Bündnispartner ist, Honorare empfangen?**

Die ehrenamtlichen Mitglieder können lediglich eine Aufwandsentschädigung bekommen. Es sind Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung förderfähig.

Ein Honorarvertrag ist nur möglich, wenn der oder die Ehrenamtliche die notwendige Qualifikation im sozial-, medienpädagogischen, technischen, künstlerischen etc. Bereich besitzt, um als Fachkraft beschäftigt zu werden.

### **Können Studierende über die Projektmittel beschäftigt werden?**

Studierende sind keine ausgebildeten Fachkräfte, da sie mit ihrer Ausbildung noch nicht fertig sind. Falls sie als Ehrenamtliche für das Projekt arbeiten, ist eine Aufwandsentschädigung durch die Fördermittel möglich.

### **Können ehrenamtliche Mitarbeiter im Rahmen von „Kultur macht stark Plus“ weitergebildet werden?**

Ja, gemäß der Förderrichtlinie sind Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter förderfähig, nicht jedoch für Mitarbeiter von Bündnispartnern.

## Sonstiges

### ***Darf ich mich mit einem abgelehnten Projekt noch einmal oder woanders bewerben?***

Ein abgelehntes Projekt kann sich bei einem anderen Verband oder einer anderen Initiative bewerben. Eine Parallelbewerbung ist somit möglich. Eine mehrfache Förderung durch unterschiedliche Initiativen oder Verbände ist allerdings nicht erlaubt.

### ***Gibt es Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit?***

Bei öffentlichen Auftritten oder bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist das Logo des BMBF mit dem Zusatz „Gefördert vom“ sichtbar zu verwenden. Das Logo sowie weitere Informationen zur Verwendung des Logos und zum Corporate Design des BMBF können im Internet unter [buendnisse-fuer-bildung.de](http://buendnisse-fuer-bildung.de) abgerufen werden. Außerdem sollte zum Logo des BMBF auch das Logo von KINO VERBINDET sichtbar daneben platziert werden.

Bei Veröffentlichungen im Internet mit Einrichtung einer Internetadresse sind die zum Vorhaben angelegten Webseiten der AG Kino – Gilde e.V. mitzuteilen.

Wichtig ist auch ein Verweis auf den Internetauftritt des Projekts „Kultur macht stark Plus“ ([www.buendnisse-fuer-bildung.de](http://www.buendnisse-fuer-bildung.de))

### ***Welche Rechnungsadresse muss auf den zu bezahlenden Rechnungen stehen?***

Alle Rechnungen müssen ausgestellt sein auf die AG Kino – Gilde e.V., da das Projekt KINO VERBINDET als Initiative gesehen wird und die AG Kino – Gilde e.V. somit Teil jedes Bündnisses ist und als Letztzuweisungsempfänger fungiert.

## Zielgruppe

### ***Wie erreiche ich die Zielgruppe am besten?***

Die Zielgruppe wird durch die Zuwendungsvoraussetzung klar vorgegeben: geflüchtete junge Erwachsene im Alter von 18 bis 26 Jahren. Zur Zielgruppe gehören all jene, die noch außerhalb eines Asylverfahrens stehen und/ oder in keine anderen Fördermaßnahmen eingebunden sind. Wer bereits die Schule besucht oder in regelmäßigen Deutschkursen lernt, gehört nicht mehr zur Zielgruppe. Der Wohnort der Teilnehmenden ist dabei unerheblich.

Zur Erreichung der Zielgruppe vor Ort müssen die Kinos Kontakt zu Partnern aufnehmen, die direkten Zugang zu Geflüchteten haben und mit ihnen arbeiten. Das können die Mitarbeiter der Flüchtlingsunterkünfte selbst sein, Betreuer, Berater oder Organisationen wie das Rote Kreuz, die Wohlfahrtsverbände oder die Migrationsbeauftragten und Sozialreferaten / Dezernenten vor Ort in den Kommunen oder andere, die den direkten Zugang zur Zielgruppe haben.

Stand September 2016